

Transkription

Transkription des Rezesses von Kirchhasel (nur Schriftteil, Tabellen nicht transkribiert) ca. 1900, Wiederholung und Nachtrag aus 1933-38

Rezess aus dem Stadtarchiv Hünfeld, im Aktenbestand unter der Nr. 1516 verzeichnet, bestehend aus dem Rezess, der Rekapitulation des Besitzstandes sowie der Planberechnung.

Transkribiert wurden durch Margit Stock im Februar 2012 die schriftlichen Vertragsgrundlagen sowie die Ausführungsbestimmungen dazu. Die Tabellenverzeichnisse wurden nicht transkribiert, da der Aufwand dafür sehr hoch ist. Hier können auf Anfrage die von den Mitarbeitern gewünschten Daten nach Bedarf durch Frau Stock transkribiert werden.

Der besseren Lesbarkeit wegen, wurden die den Blatt-, Band- und Seitenzahlen angefügten, im Original hochgestellten Buchstaben, direkt in Linie mit den Zahlen gesetzt.

Bei Bedarf wurden Verweise in Form von Fußnoten eingesetzt.

Folgende Begriffe werden ebenfalls durch Verweise gekennzeichnet, sollen aber im Vorfeld bereits transkribiert werden:

Ausmärker	=	Personen, welche, ohne in der Gemeinde zu wohnen und das volle Ortsbürgerrecht zu haben, doch Grundstücke in der Gemeindeflur
behufs	=	zu dem Zweck
Schippenschlagrecht:	=	Die Bedeutung des Wortes Schippenschlagrecht war nicht zu ermitteln (auch nicht über das Staatsarchiv Marburg)

Im „Wörterbuch der deutschen Sprache: S und T (nebst einer Beilage) von Joachim Heinrich Campe“ (Internetrecherche)

sind folgende Begriffserklärungen für ähnliche Begriffe zu finden:

Schaufelrecht: a) Das Recht den Acker eines Andern vorzüglich und mit Ausschließung Anderer für einen gewissen Zins zu bauen. B) Im Ersatz das Recht, die Zinsgüter zu verbessern. 5) Das Recht, einen Graben oder Fluß zu räumen, zu reinigen, weil dies mit Hilfe der Schaufeln geschieht, auch der Schaufelschlag, das Räumungsrecht, das Fegerecht.

Schaufelschlag: a) Das Gebiet, die Gegend, wo jemand dieses Recht ausübt 5) Der mit der Schaufel bei dem Reinigen eines Grabens, Flusses ausgeworfene Schlamm und der Raum, welchen er einnimmt. Die Bäume stehen auf dem Schaufelschlage des Grabens. Wenn der Graben breit ist so gehören wohl 15 Schuh zum Schaufelschlage.

Hünfeld, 02.03.2012/st
Margit Stock / Stadtarchiv Hünfeld

Aktenz. Littr. K No. 84
Gemarkung Kirchhasel
Kreis Hünfeld
Regierungsbezirk Cassel

Rezehs

In der Zusammenlegungssache von Kirchhasel

Anlagen

- A. Plan-Verzeichnis
- B. Grundsteuer-Verteilungs-Nachweisung
- C. Beglaubigte Abschrift eines Dienstvertrages

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- § 1 Verhältnisse vor der Auseinandersetzung
- § 2 Zwecke der Auseinandersetzung
- § 3 Gegenstand der Auseinandersetzung , Vermessung, Außengrenzen
- § 4 Art der Auseinandersetzung
- § 5 Verteilung der Masse
- § 6 Spezielle Plananweisung
- § 7 Grenzen der Abfindungsstücke
- § 8 Gemeinschaftliche Anlagen
- § 9 Wege und Gräben
- § 10 Einschränkungen des Eigentums nach der Zusammenlegung
- § 11 Wiesenbewässerung
- § 12 Ausgleichungen wegen der Holzungen
- § 13 Neuster Düngungszustand
- § 14 Ausführung
- § 15 Berichtigung des Grundsteuerekatasters und des Grundbuchs
- § 16 Bestellung von Degutlierten
- § 17 Kosten

Verhandelt

Kirchhasel, den

In der Zusammenlegungssache von
Kirchhasel
Kreisstadt Hünfeld
im Regierungsbezirk Cassel,

wird zwischen

1. den im § 6 unter lfd. № 1 des mit
151 aufgeführten Hauptinteressenten
und
2. den nachbenannten Nebeninteressenten
 - a) der katholischen Kirchengemeinde zu
Kirchhasel wegen der aus § 8 ersicht-
lichen Beteiligung
 - b) dem Bezirksverbande des Reglerungs-
bezirks Cassel und
 - c) dem Kgl. Preußischen Staat-
Wasserbauverwaltung –
wegen der aus § 9 ersichtlichen Betei-
ligung
 - d) der Landgemeinde Großenbach wegen
der aus § 11 ersichtlichen Beteiligung

der nachstehende

Rezess

abgeschlossen.

Weitere

Weitere Beteiligte, deren Zuziehung zu dem Verfahren erforderlich gewesen wäre, haben sich der vorschriftsmäßig erfolgten öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung ungeachtet nicht gemeldet.

§ 1

Verhältnisse vor der Auseinandersetzung

I. Die Gemarkung Kirchhasel wurde mit Ausschluß der Ortslage des Dorfes Kirchhasel und der Ortslagen der zum Gemeindebezirk Kirchhasel gehörigen Weiler Neuwirtshaus und Stendorf, der Gräben, der Holzungen und einzelner anderer hutefreier Parzellen gemeinschaftlich mit Vieh behütet und zwar:

1) auf den zur ehemaligen Gemarkung Stendorf gehörigen Grundstücken von den huteberechtigten Eingesessenen zu Stendorf und

2)

2) auf allen übrigen Grundstücken von den huteberechtigten Eingesessenen von Kirchhasel und Neuwirtshaus

3) die Ausmäcker waren berechtigt, ihr Vieh auf ihre in der Gemarkung Kirchhasel gelegenen Grundstücke zur Mithute aufzutreiben.

4) Auf den nachstehend aufgeführten im Grundbuche von Kirchhasel auf den Namen der politischen Gemeinde Kirchhasel eingetragenen Parzellen, welche dem Gemeindennutzen von Kirchhasel bildeten, stand außerdem, nach dem in § 6 lfd. № 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 51, 55, 57, 59, 60, 62, 65, 67 und 75 aufgeführten Nachbarberechtigten von Kirchhasel die Schafhute ausschließlich zu.

§ 2

Zwecke der Auseinandersetzung

Zweck der Auseinandersetzung ist die Aufhebung der vorbezeichneten Gemeinhuten und Berechtigungen, die Regulierung der dafür zu gewährenden Entschädigungen, die wirtschaftliche Zusammenlegung der Gemarkungsgrundstücke unter Zugrundelegung eines zweckmäßigen Wege- und Grabennetzes, die Verlegung des Kirchhasel-Roßbacher Landweges im Dorfe Kirchhasel und die Auseinandersetzung zwischen den Nachbarberechtigten von Kirchhasel und der Gemeinde Kirchhasel.

§ 3

§ 3

Gegenstand der Auseinandersetzung Vermessung Außengrenzen

Den Gegenstand der Auseinandersetzung bilde die Gemarkung Kirchhasel, welche nach der zum Zwecke der anderweiten Regelung der Grundstücke vorgenommenen Neumessung die Kartenblätter littr.

A bis mit R umfaßt und einen

Gesamtflächeninhalt von 1289,0967 ha

enthält wovon zum Gemeindebezirke Kirchhasel 1034,7340 ha

zum Gutsbezirke Oberförs-

terei Burghaun

254,3627 ha

gehören

zus. wie oben 1289,0967 ha

darunter befinden sich

aber die Hoflage und ver-

schiedene andere von der

Auseinandersetzung nicht

berührte Grundstücke

mit einem Flächeninhalt

a. im Gemeindebezirk

Kirchhasel von

139,1840 ha.

b

Übertrag 139,1840 ha

b. Im Gutsbezirke Oberförsterei

Burghaun von
zusammen 393,4771 ha

254,2931 ha

sodaß nach Abzug

dieser Fläche für die Auseinander-
setzung noch

895,6196 ha

verbleiben von denen
895,5500 ha dem Ge-
meindebezirke Kirch-
hasel und 0,0696 ha dem
Gutsbezirke Oberförsterei
Burghaun entstammen,
hierzu kommt noch eine
bei der Neumessung des
Auseinandersetzungsbe-
zirks gefundene Mehr-
fläche von
sodaß für die Auseinander-
setzung sich eine Fläche
von
ergibt.

0,5898 ha

896,2094 ha

Behufs¹ Fortschreibung von
Grenzdiffenzen, welche
bei Erstellung der Ob-
jektgrenzen zu Tage

getreten

¹ behufs = zu dem Zweck

getreten sind nachstehende
Flächen:

1. aus der Gemarkung und dem Gemeindebezirke Großenbach eine Fläche von	0,1949 ha
2. aus der Gemarkung und dem Gemeindebezirke Rasdorf eine Fläche von zum vorliegenden Verfahren gezogen, sodaß die Teilungsmasse umfasst, von welcher Fläche entfallen:	<u>0,0140 ha</u>
a) auf die Gemarkung und dem Gemeindebezirk Kirchhasel	896,4183 ha
b) auf die Gemarkung und dem Gemeindebezirke Großenbach	896,2050 ha
c) auf die Gemarkung und dem Gemeindebezirk Rasdorf	0,1993 ha
d) der Gutsbezirk Oberförsterei Burghaun verkleinert	0,0140 ha

sich

sich um die zur Auseinander-
setzungsmasse von Kirchhasel
gezogenen Fläche von
(vergl. Seite 5), da Landabfindungen
diesem Gutsbezirke nicht wieder zu-
gewiesen worden sind.

0,0696 ha

Bezüglich der nachstehenden Planstücke
wird die Wiederumlegung zwecks
zwecks Anordnung des Grund-
besitzes, Ausweisung von Wegen
und Gräben und Grenzregulierung
ausdrücklich vorbehalten:

I. bezüglich der Planstücke Bl. 1 No. 4,5,
6 und 22 und Bl. 2 No. 61 gelegent-
lich mit späteren Zusammenlegungs-
verfahren von Malges.

II. bezüglich der Planstücke Bl. 7 No. 193,
194,195,196,197,198 und 199 ge-
legentlich eines späteren Zusammen-
legungsverfahrens von Rasdorf

III. bezüglich der Planstücke Bl. 10 No. 297,
299,300,317 und 318 und Bl. 13 No. 388,
389,390,391,392 und 393 gelegent-
lich eines späteren Zusammenle-
gungsverfahrens von Großenbach

.

und

-A-

und

IV. bezüglich der Planstücke Bl. 15 No. 504, Bl. 16 No. 511, 512, 513, 514, 547, 548, 549, 550 und 551 und Bl. 17 No. 561, 562 und 563 gelegentlich eines späteren Zusammenlegungsverfahrens von Rohsbach.

Die sämtlichen beim Verfahren beteiligten Grundstücke sind in den §§ 4, 6 und 15 dieses Rezesses und außerdem nach ihrer neuen Karten- und Katasterbezeichnung in Abteilung I der Anlage A nachgewiesen. Bzgl. der vom Verfahren unberührt gebliebenen Grundstücke läßt die Abteilung II der Anlage A das nähere ersehen. Dieselben sind dort mit ihren selbsterigen und mit den neuen Katasterbezeichnungen nachgewiesen.

Bei der Auseinandersetzung sind die Blätter C, E, F, G, H, K, L, M, N, O, P UND Q und Abzeichnungen der Blätter A, B, D, J und R der Gemarkungskarte des Katasters dem Verfahren als Brouillonkarte I

(Karte

(Karte des alten Besitzes) zu grunde gelegt. Auf dieser Karte ist die Bonifizierung eingetragen und berechnet, sie hat somit zur Ermittlung des Sollhabens gedient.

Auf Grund der Wege- und Plan-aufmessung ist dann durch Kartierung eine neue Karte - Brouillonkarte II – hergestellt worden, die nur die neue Einteilung nachweist (Karte des neuen Besitzes).

Von diesen Karten, welche die Grundlage der Auseinandersetzung bilden, hat die Brouillonkarte I die für Hölzcher-Gemarkungskarten vorgeschriebene Aufschrift mit dem Zusatze in roter Farbe: Brouillonkarte I, die Brouillonkarte II dagegen folgende Bezeichnung:

Brouillonkarte II
(Karte des neuen Besitzes)
In 17 Blättern
Blatt I

in der

in der Zusammenlegungssache
von Kirchhasel Aktenzeichen littr. K No. 84
Gemarkung Kirchhasel
Kreis Hünfeld
Regierungsbezirk Cassel
Maßstab 1:1500

kartiert im Jahr 1901/1902 auf
Grund der von den Landmessern
Heinemann und Berge in den
Jahren 1899 und 1900 ausgeführ-
ten Wegeaufmessung und der von
dem Landmesser Köhler II im
Jahre 1902 ausgeführten Plan-
aufmessung durch den Landmes-
ser Link.

Neu eingeteilt im Jahre 1904 durch
den Landmesser Link.

geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blätter 2 und 16

In der Zusammenlegungssache

von

von Kirchhasel
Aktenzeichen Littr. K No. 84
Gemarkung Kirchhasel
Kreis Hünfeld
Regierungsbezirk Cassel
Maßstab 1:1500

Kartiert im Jahre 1901/1902 auf
Grund der von dem Landmesser
Berge im Jahre 1900 ausgeführten
Wegeaufmessung und der von dem
Landmesser Köhler II im Jahre 1902
ausgeführten Planaufmessung
durch den Landmesser Link.

geprüft Hünfeld im Januar 1904

Janzen
Oberlandmesser

Blatt 3
In der Zusammenlegungssache
von Kirchhasel
Aktenzeichen Littr. K No. 84
Gemarkung Kirchhasel

Kreis

Kreis Hünfeld
Regierungsbezirk Cassel
Maßstab 1:1500

Kartiert im Jahre 1901/02 auf Grund
der von den Landmessern Heine-
mann und Berge in den Jahren
1899 und 1900 ausgeführten Wege-
aufmessung und der von dem Land-
messer Simon im Jahre 1902
ausgeführten Planaufmessung,
durch den Landmesser Link.
Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link.

Geprüft Hünfeld im Januar 1904
Janzen
Oberlandmesser

Blatt 4
In der Zusammenlegungssache
von Kirchhasel
Aktenzeichen Littr. K No. 84
Gemarkung Kirchhasel
Kreis Hünfeld
Regierungsbezirk Cassel
Maßstab 1:1500

Kartiert

Kartiert im Jahre 1901/1902 auf Grund
der von den Landmessern Link und
Berge im Jahre 1900 ausgeführ-
ten Wegeaufmessung und der
von dem Landmesser Link im Jahre
1902 ausgeführten Planaufmessung
durch den Landmesser Link.
Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link.

Geprüft: Hünfeld im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blatt 5

In der Zusammenlegungssache

von Kirchhasel

Aktenzeichen Littr. K No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis Hünfeld

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

Kartiert im Jahre 1901/02 auf
Grund der von dem Landmesser
Link im Jahre 1900 ausgeführten

Wege-

Wegeaufmessung und der von dem
Landmesser Link im Jahre 1902 aus-
geführten Planaufmessung durch
den Landmesser Saal.

Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link

Geprüft: Hünfeld im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blätter 6,7,11 und 12

In der Zusammenlegungssache von

Kirchhasel

Aktenzeichen Littr. K No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis Hünfeld

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

Kartiert im Jahre 1901/02 auf
Grund der von dem Landmesser
Link im Jahre 1900
ausgeführten Wegeaufmessung und der im
Jahre 1902 ausgeführten Plan-
aufmessung durch den Landmesser

Link

Link

Neu eingeteilt im Jahre 1902 durch
den Landmesser Link.

Geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blatt 8

In der Zusammenlegungssache
von Kirchhasel

Aktenzeichen Littr. K. No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis Hünfeld

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

kartiert im Jahre 1901/02 auf
Grund der von dem Landmesser
Link im Jahre 1899 ausgeführten
Wegeaufmessung und der im
Jahre 1902 ausgeführten Plan-
aufmessung durch denselben.
Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link

Geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blatt 9

In der Zusammenlegungssache von

Kirchhasel

Aktenzeichen Littr. K. No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis Hünfeld

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

kartiert im Jahre 1901/02 auf Grund
der von dem Landmesser Link
in den Jahren 1899 und 1900
ausgeführten Wegeaufmessung
und der im Jahre 1902 aus-
geführten Planaufmessung
durch denselben.

Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link

geprüft Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blatt 10

In der Zusammenlegungssache von
Kirchhasel

Aktenzeichen

Aktenzeichen Littr. K. No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis Hünfeld

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

Kartiert im Jahre 1901 auf
Grund der von dem Landmesser
Link im Jahre 1900 ausgeführten
Wegeaufmessung und der von
dem Landmesser Link im Jahre
1902 ausgeführten Planaufmes-
sung durch den Landmesser
Köhler III.

Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link.

geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blatt 13

in der Zusammenlegungssache

von Kirchhasel

Aktenzeichen Littr. K No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis

Kreis Hünfeld
Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

kartiert im Jahre 1901/02 auf
Grund der von den Landmessern
Link und Simon in den Jahren
1900 und 1901 ausgeführten
Wegeaufmessung und der von
dem Landmesser Simon im
Jahre 1902 ausgeführten Plan-
aufmessung durch den Land-
messer Simon² Köhler III.

Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link.

Geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen
Oberlandmesser

Blatt 14
In der Zusammenlegungssache von
Kirchhasel
Aktenzeichen Littr. K. No. 84
Gemarkung Kirchhasel
Kreis Hünfeld

Regierungs-

² Das Wort Simon war durchgestrichen

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

kartiert im Jahre 1901/02 auf
Grund der von dem Landmesser
Link im Jahre 1901 ausgeführ-
ten Wegeaufmessung und der
von dem Landmesser Simon
im Jahre 1902 ausgeführten
Planaufmessung durch den Land-
messer Link.

Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link.

geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blatt 15

in der Zusammenlegungssache von

Kirchhasel

Aktenzeichen Littr. K No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis Hünfeld

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

kartiert

kartiert im Jahre 1901/02 auf Grund
der von den Landmessern Link und
Berge in den Jahren 1900 und
1901 ausgeführten Wegeaufmes-
sung und der von dem Landmes-
ser Köhler II im Jahre 1902 aus-
geführten Planaufmessung
durch den Landmesser Link.

Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link.

geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Blatt 17

In der Zusammenlegungssache von

Kirchhasel

Aktenzeichen Litt. K. No. 84

Gemarkung Kirchhasel

Kreis Hünfeld

Regierungsbezirk Cassel

Maßstab 1:1500

kartiert im Jahre 1901/02 auf
Grund der von dem Landmesser

Link

Link im Jahre 1901 ausgeführten
Wegeaufmessung und der von dem
Landmesser Simon im Jahre 1902
ausgeführten Planaufmessung
durch den Landmesser Link.

Neu eingeteilt im Jahre 1902
durch den Landmesser Link.

geprüft: Hünfeld, im Januar 1904

Janzen

Oberlandmesser

Eine zweite, nur die neue Ein-
teilung nachweisende Kartenausfer-
tigung (erste Reinkarte) wird
nach Abschluß des Verfahrens beim
Ortsvorstande zu Kirchhasel
niedergelegt werden, während die
Brouillonkarte (I. und II.) im Ge-
wahrsam der Generalkommission
zu Cassel verbleibt.

Nach endgültiger Feststellung des
Auseinandersetzungplanes ist
ferner eine zweite „Reinkarte“
von der Generalkommission zu
Cassel angefertigt worden, welche

zugleich

zugleich die neue Gemarkungskarte des Grundsteuernkatasters der Regierung zu Cassel bildet und welche aus 17 Blättern besteht, auch nur die neue Einteilung und daneben die neuen Katasterbezeichnungen der Abfindungen nachweist. Dieselbe ist unter Beobachtung der für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuernkatasters gegebenen ministeriellen Anweisungen hergestellt und wird von der Regierung zu Cassel aufbewahrt werden.

Das auf Grund der zweiten Reinkarte gefertigte Planverzeichnis ist dem Rezesse als Anlage A beigelegt. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebiets stehen überall fest, sind auf der Brouillonkarte (II) gegen die angrenzenden Gemarkungen grün, gegen die vom Ver-

fahren

fahren ausgeschlossenen Grundstücke derselben Gemarkung mangagelb gefärbt.

§ 4

Art der Auseinandersetzung

- l.a Die Ablösung der im § 1 unter l 3 erwähnten Mithute der Ausmäcker ist durch Landabfindung in der Art erfolgt, daß von dem Hutewerte der den Ausmäcker im Zusammenlegungsgebiete gehörigen Grundstücke die Eigentümer derselben $\frac{1}{5}$ tel und den Huteberechtigten von Kirchhasel und Neuwirshaus $\frac{4}{5}$ tel erhalten haben.
- b) Die Ablösung der in § 1 unter l4 erwähnten Schafhute der Nachbarberechtigten von Kirchhasel ist durch Landabfindung in der Art erfolgt, daß der Hutewert der pflichtigen Grundstücke fest-

gestellt

gestellt und unter den Berechtigten nach Verhältnis ihrer bisherigen Schafhute-Teilnahmerechte verteilt worden ist.

c) Im übrigen ist die Ablösung der gemeinschaftlichen Hute in der Gemarkung Kirchhasel durch Landabfindung in der Art erfolgt, daß 1) der Hutewert, der

x im § 1 unter I 1 bezeichneten hutepflichtigen Grundstücke festgestellt und unter die Berechtigten von Stendorf und

2) der Hutewert der im § 1 unter I 2 bezeichneten hutepflichtigen Grundstücke festgestellt und (mit den oben unter Ia erwähnten 4/5 tel Anteil) unter die Berechtigten von Kirchhasel und Neuwirtshaus, nach Verhältnis ihrer bisherigen Huteteilnahmerechte und unter Beachtung der Vorschriften des § 8 der Verordnung vom 13. Mai

1867 verteilt worden ist.

In Spalte 5 der Tabelle des §6 des Rezesses sind die auf die Nachbarrechte als eine selbstständige Berechtigung entfallenden Werthanteile der Hute besonders nachgewiesen.

II) Das im §1 unter II erwähnte Schippenschlagrecht³ ist dadurch aufgehoben worden, daß dem Eigentümer des gedachten Mühlgrabens ein 2,5 m breiter Schutzstreifen am Mühlgraben aus seinem Sollhaben als Plan ausgewiesen worden ist.

III.a Der Wert folgender aus Wegen und Gräben bestehender Artikel 94 Band II des Grundbuchs für die Gemeinde Kirchhasel eingetragener Parzellen ist zur Aufbringung der neuen Wege- und Gräbenmasse verwandt.

Ktbl. A No. 9 und 42

„ B „ 2,17,55,83,91 u. 94

C

³ Die Bedeutung des Wortes Schippenschlagrecht war nicht zu ermitteln

X Der Rest
Ist vom
Verfahren
ausgeschlossen

Ktbl. C No. 3 und 6

- " D " 18
- " E " 5,20 und 85
- " F " 14,47,66,72,116,174 und 178
- " G " 14,15,16,25,59,76,124,141,142
und 147
- " H " 11,39,89,140 und 147
- " I " X von 151 eine Fläche von 33 qm
- K " 37 und 136
- " L " 13, 213/15,130 und

* Der Rest ist
vom Verfahren
Ausgeschlossen

* von 219/142 eine Fläche von 25,30 a

- " M " 1,76,76a,77 und 241
- " N " 93,94,95 und 168
- " P " 20,44 und 62 und
- " Q " 14,18,40,82,124/85 und 125/85

Die an Stelle dieser alten Wege
und Gräben sind in § 9 aufgeführt.

b) Für die alte Wegeparzelle Ktbl.

I No. 123 hat dagegen nach §6
lfd. No. 2 der Gemeinde Kirch-
hasel Abfindung erhalten.

IV. Im übrigen ist die Auseinander-
setzung dergestalt erfolgt, daß
nach Abzug der zu den gemein-
schaftlichen Anlagen, sowie zu
den Wegen und Gräben erfor-
derlichen Flächen ein jeder für
seinen bisherigen Besitzstand und
seine Teilnahmerechte Landabfin-
dung in möglichst wirtschaftlichem
Zusammenhange erhalten hat.

Soweit die Landabfin-
dungen ihrem Wert nach den
Forderungen der einzelnen
Interessenten an die Teilungs-
masse nicht entsprechen, ist die
Ausgleichung in Geld bewirkt
worden, und läßt des weiteren
hierüber der §6 dieses Re-
zesses ersehen.

§ 5

Verteilung der Masse

Das Auseinandersetzungs- objekt umfasst nach §3	<u>896,4183 ha</u>
Davon sind ausgewiesen	
a) den einzelnen Interessen- ten als Abfindung (§6)	836,3592 ha
b) zu gemeinschaftlichen Anlagen (§8)	0,3127 ha
und	
c) zu Wegen und Gräben (§9)	<u>59,7464 ha</u>
Summa wie oben	896,4183 ha.

§ 6

Spezielle Plananweisung

Die Abfindungen der einzelnen
Interessenten für ihren bisheri-
gen privaten Besitzstand und
ihre Teilnahmerechte an den
gemeinschaftlichen Grundstücken

und

und den gemeinschaftlichen Nutzungen gehen aus der nachstehenden Zusammenstellung hervor, in welcher gemäß § 25 der Verordnung vom 13. Mai 1867 zugleich der auf eine jede seitherige Katasterparzelle oder Berechtigung fallende ideale Anteil an der Gesamtabfindung angegeben ist.

§7

Grenzen der Abfindungsstücke

Die Grenzen der Abfindungsstücke sind auf, der dem Verfahren zu grunde liegenden, in §3 genannten Karten des neuen Bestandes verzeichnet.

Die Grenzlinien der Abfindungen sind, mit Ausnahme der Umfangsgrenzen des Auseinandersetzungsgebietes an Anschlußplänen, im Felde teils mit behauenen, teils mit Normalgrenz-Steinen vermerkt, auf den Karten mit schwarzen Tuschlinien ausgezogen und in der Brouillonkarte (II) mit karminroten Streifen angelegt.

Den behauenen Grenzsteinen ist je eine unveränderliche Marke aus gebranntem Ton mit der Bezeichnung G.C. in genau zentrischer Lage des Grenzpunktes untergelegt,

Alle

Alle zur geometrischen Bestimmung der Grenzen und der Vermerkungszeichen ermittelten Messungszahlen sind in den bei der Regierung ermittelten ~~Messungszahlen sind in den~~⁴ in Cassel in Verrechnung befindlichen Wege und Planaufmessungsrissen nachgewiesen, welche im übrigen auch die vollständigen Messungsunterlagen zur Wiederherstellung etwa zerstörter Grenzen enthalten. Sämtliche Betheilgte erkennen die Vermerkung der Grenzen ihrer Grundstücke, wie sie in den Karten dargestellt und in den Wege- und Planaufmessungsrissen nachgewiesen ist, als richtig an. Auf widerechtliche Beseitigung, Verrückung oder Beschädigung der Grenz- und Vermessungssteine, sowie der Wege- und Gräbenböschun-

gen

⁴ Die Worte ermittelten Messungszahlen sind in den waren gestrichen

gen, auf deren Erhaltung die Feldhüter der Gemeinde zu achten haben, stehen die im § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzessammlung Seite 230) angedrohten Strafen, deren vorläufige Festsetzung und Verhängung nach § 53 des angeführten Gesetzes der Ortspolizeibehörde zusteht.

§8

Gemeinschaftliche Anlagen

I Aus der Teilungsmasse sind folgende Grundstücke zu gemeinschaftlichen Zwecken ausgewiesen worden.

umseitig

L f d e N o	Bezeichnung nach dem Auseinandersetzungsplan					Bezeichnung nach dem Grundsteuerekataster										Be- mer- kun- gen
	Karten- bezeich- nung		Größe			nähere Bezeichnung der Anlagen	Flur- buch		L a g e	Kul- tur- art	Größe			Grund- steuer- rein- ertrag		
	Blatt	Flur	h a	a	qm		Kt bl.	No.			h a	a	qm	T hl r. 6	<u>1</u> 100	
1	3	89		3	17	Flachsrorste										Siehe § 10 unter Zi.
2	14	436		3	76	„ „ „ „ „ „ „ „										
3	15	480		12	82	Schafwäsche										
4	15	498		11	52	Aasgrube										
				31	27	Summa										

Diese Pläne werden hierdurch der Landgemeinde Kirchhasel (lfde. No. 2 des § 6) eigentümlich mit der Beschränkung überwiesen, daß bezüglich

1. des Planstückes Bl. 3 No. 89 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl. No. der neuen Katasterkarte, den Einwohnern von Stendorf,
2. des Planstücks Bl. 14 No. 436 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl. No. der neuen Katasterkarte, den Einwohnern von Kirchhasel und Neuwirtshaus und

3.

⁵ Thlr= Thaler

3. der Planstücke Bl. 15 No. 480 und 498 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl. No. der neuen Katasterkarte, den Einwohnern von Kirchhasel, Neuwirtshaus und Stendorf die unendgeltliche Mitbenutzung Ihrer vorbemerkten Bestimmung und den von dem Gemeindevorstande zu Kirchhasel zu treffenden Anordnungen gemäß vorbehalten bleiben.

Die aus diesen Plänen unbeschadet ihres Hauptzweckes etwa zu erzielenden Nebeneinnahmen fließen der Gemeindekasse zu Kirchhasel zu wogegen dieselbe auch die etwa nötig werdende Unterhaltung dieser Anlagen übernimmt.

Die Gemeinde Kirchhasel nimmt diese Überweisung hierdurch an.

II. Außerdem sind noch folgende gemeinschaftliche Anlagen aus dem Sollhaben der Landgemeinde Kirchhasel ausgewiesen worden:

L f d e N o.	Bezeichnung nach dem Auseinandersetzungsplan					Bezeichnung nach dem Grundstückskataster										Be- mer- kun- gen
	Karten- bezeich- nung		Größe			nähere Bezeich- nung der Anlagen	Flurbuch		L a g e	Kul- tur- art	Größe			Grund- steuer- rein- ertrag		
	Blatt	No.	h a	a	qm		Kt. bl.	No.			h a	a	qm	T hl r. ⁶	$\frac{1}{10}$ 0	
A. Zur Benutzung seitens der Einwohner von Kirchhasel																
1	11	350		13	34	Lehmgrube										
2	13	411		6	00	Bleichplatz										
3	13	412		20	13	Fohlentum- melplatz										
4	13	413		13	17	Zimmerplatz										
5	16	508		33	96	Kalkstein- bruch										
6	16	527		6	31	Baumschule										
7	16	552		13	59	Kiesgrube										
B. Zur Benutzung seitens der Einwohner von Kirchhasel, Neuwirtshaus und Stendorf																
1	6	157		85	22	Sandgrube										
2	12	360		48	00	Basaltstein- bruch										
3	16	523		49	68	Begräbnis- platz										
C. Zur Benutzung seitens der Einwohner Stendorfs																
1	3	93		59	79	Kalkstein- bruch										
2	3	101		13	54	Zimmer- und Bleichplatz										
3	4	128		5	32	Lehmgrube										
D. Zur Benutzung seitens der Einwohner von Neuwirtshaus																
	10	307		41	96	Gänsewiese										

⁶ Thlr = Thaler

Diesselben sind in § 6 lfd. No. 2 des Rezesses bereits als Eigentum der Gemeinde Kirchhasel nachgewiesen. (vergl. §15 Antrag 1) Die Bestimmung über die Art der Nutzung dieser gemeinschaftlichen Anlagen bleibt der Landgemeinde Kirchhasel überlassen.

Der Begräbnisplatz – Planstück Bl. 16 No. 523 – wird aber, nachdem die erstmalige Instandsetzung desselben seitens der Landgemeinde Kirchhasel erfolgt ist, im Einverständnis der Gemeinde- und kirchlichen Aufsichtsbehörde der katholischen Kirchengemeinde zu Kirchhasel übereignet, die damit die Unterhaltungspflicht und die Regelung der Benutzung übernimmt. (s. § 15 Antrag 2)

§ 9

Wege und Gräben

Die Wege und Gräben, welche

innerhalb

innerhalb des Auseinander-
setzungsgebietes bestehen blei-
ben, bzw. verändert oder neu
angelegt werden, sind nach
der Zusammenlegung folgende:

Bl. 74 u. 100 ff des Teiles II
d. Auseinanders. planes
Bl. 35 r Bd. I der Kommiss.
Akten

Die Lage und Begrenzung der Wege
und Gräben ergeben sich aus den Karten
über die Instandsetzung, ferner Unter-
haltung u. über das Eigentum an den
Wegen und Gräben wird folgendes verein-
bart und bestimmt:

a) Die Landstraße Hanau-Vacha Bl. 8 littr.
bv, Bl. 10 littr. cy und Bl. 13 littr. dr –
lfde. No. 70, 101 u. 122 des vorhergehenden Ver-
zeichnisses – hat rechtlich u. tatsächlich kei-
nerlei Veränderung erlitten. (vergl. § 15
Antrag 4)

b) Die Landwege:

1. Von der Schafbrücke nach Haselstein
Bl. 8 littr. bu – lfde. No. 69 des vorher-
gehenden Verzeichnisses -,
2. Von Kirchhasel nach Neuwirtshaus
Bl. 13 littr. dg – lfde. No. 117 des vorher-
gehenden Verzeichnisses-,
3. Von Kirchhasel nach Stendorf Blatt
14 littr. ew – lfde. No. 150 des vorher-
gehenden Verzeichnisses-,
4. Von Kirchhasel nach Roßbach Bl. 16
littr. gd – lfde. No. 180 des vorher-
gehenden Verzeichnisses-, und

5. Von Kirchhasel nach Hünfeld Bl. 17
littr. ga – lfde. No. 190 des vorhergehenden Verzeichnisses - sind von geringfügigen Verbreiterungen abgesehen, gleichfalls unberührt geblieben.
6. Dagegen ist von der ständischen Bauverwaltung nach Maßgabe der Vorschriften über den Landwegebau
 - I. der im Dorf Kirchhasel verlegte Landweg nach Roßbach Bl. 17 littr. ge I – lfde. No. 182 des vorhergehenden Verzeichnisses und
 - II. der neu ausgewiesene Landweg von Kirchhasel nach Stendorf Bl. 3 littr. ae, Bl. 4 littr. an und ag und Bl. 14 littr. ek – siehe lfde. No. 28, 36, 39 u. 136 des vorhergehenden Verzeichnisses – neu ausgebaut.
- a) Die Bäche „Haselsteiner Hasel“ Bl. 9 littr. hr und hn – lfde. No. 217 und 220 des vorhergehenden Verzeichnisses – und die Hasel Bl. 13 littr. if u. if II - lfde. No. 231 und 232 a

des

des vorhergehenden Verzeichnisses-, welche die Gemarkung durchfließen, sind, von einigen geringfügigen Verbreiterungen und Begradigungen abgesehen, durch die Auseinandersetzung nicht berührt und wird auch an der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung u. Räumung derselben durch diesen Rezeß nichts geändert.

- b) die Frage über das Eigentum der vorstehend zu a, b und c erwähnten öffentlichen Wege u. Gewässer regelt sich durch das Gesetz, und bedurfte es dieserhalb besondere Erörterungen und Bestimmungen bei der Auseinandersetzung nicht.
- c) Alle übrigen Wege und Gräben, von denen die Fahrwege

Bl. 2 littr. K

" 3 "" Y

" 3 "" ah

" 5 "" an

" 6 "" bf

" 9 "" ck

" 14 "" em und

" 14 "" ev

- siehe lfde No. 10,22,31,43,55,86,139

und

und 142 des vorhergehenden Verzeichnisses – öffentliche Verbindungswege sind, sind, soweit dies erforderlich war, unter Leitung der bestellten Ausführungskommission auf Kosten aller Beteiligten nach Verhältnis ihres Sollhabens mit folgenden Ausnahmen Instandgesetzt

Bd. III Bl. 113 r, 178
Bd. V Bl. 221
der Kommissionsakten

1) zu den Kosten des Ausbaues des gemeinschaftlichen Wirtschaftsweges, zugleich Holzabfuhrweges Blatt 6 littr. Bg - lfde. No. 64 des vorhergehenden Verzeichnisses – hat der Königlich-Preußische Staat-Forstverwaltung - (lfde. No. 1 des § 6) 82 Mark beigetragen.

2) zu den Kosten des Ausbaues des Weges Bl. 15 littr. fe – lfde. No. 158 des vorhergehenden Verzeichnisses, haben Andreas Giebel und Ehefrau Maria Anna geb. Kehl zu Leimbach – (lfde. No. 150 des § 6) 26,67 M beigetragen.

Bd, V Bl. 336 r a.c.

- d) Die Wege einschl. des in der Gemarkung und dem Gemeindebezirk Rasdorf gelegenen Wege Bl. 7 littr. bt I – lfde. No. 68 des vorhergehenden Verzeichnisses – werden sämtlich der Landgemeinde Kirchhasel (§ 6 lfde. No. 2)

Bl. 76 des Teiles II des
Auseinandersetzungsplanes

mit

mit der Maßgabe, daß davon kein dem Hauptzwecke derselben entgegenstehender Gebrauch gemacht werden darf und die Benutzung der Wege zur Bewirtschaftung aller in der Gemarkung Kirchhasel gelegenen Grundstücke freistehen muß, eigentümlich überwiesen (s. § 15 Antrag 5) und von dieser unterhalten.

Bei Einmündung in die Landstraße sind die Wirtschaftswege auf 20 m mit Steinschlag versehen.

Das Bankett der Landstraße auf der Seite, auf welcher der Weg einmündet, ist in der Fortsetzung des Weges gepflastert. Bei Einmündung in einen Landweg sind die Wirtschaftswege auf 5 m Länge mit Steinschlag versehen, ebenso das Bankett des Landweges auf der Seite, auf welcher der Weg einmündet, in Fortsetzung des Weges.

Diese Arbeiten sind auf Kosten aller Beteiligten ausgeführt. Die Wege- Einmündungen sind im jetzigen Zustande unter Aufsicht und nach Anordnung der ständischen Bauverwaltung zu unterhalten.

Die aus den Wegen, unbeschadet ihres Hauptzweckes, etwa zu erzielenden Neben-

nutzungen

nutzungen sind, zum Vorteil der Gemeindekasse zu verwerten, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Bl. 74v Teil II des
Auseinanders.Planes
Bd. VI Bl. 35r der
Kommiss. Akten

1. Dem jeweiligen Eigentümer der im Grundbuch Bd. VI Bl. 247 eingetragenen Parzelle Ktbl. L. No. 238/42 – Herbertsmühle- (z.Zt. Müller Arthur Henkel und Frau geb. Vogt zu Kirchhasel - § 67 lfde. No. 8 -) liege die Unterhaltung des Weges Bl. 13 littr. eb - lfde. No. 129 des vorhergehenden Verzeichnisses - von gen.Mühle bis zum Wege Bl. 13 littr. ee – lfde No. 132 des vorhergehenden Verzeichnisses ob – wogegen ihm auf der angegebenen Wegestrecke die Nebennutzung zusteht.

Bd. V Bl. 238 u. Bd. VI Bl. 35 r
91 der Kommiss. Akten

2. Der jeweilige Eigentümer des Planstückes Bl. 11 No. 347 (z. Z. Valentin Schmitz zu Neuwirtshaus – lfde. No. 82 des § 6 -), darf den nicht ausgebauten Graben Bl. 11 littr. kl – siehe lfde. No. 261 des vorhergehenden Verzeichnisses – nutzen. Weitere Bestimmungen über die Nutzung von Gräben s. weiter unten im § 10 lfde. No. 8,9,18 u. 19.

Bd. 76 des Teiles II des
Auseinanders.Planes
Bd. VI Bl. 35,51
der Kommiss. Akten

- e) Von den Gräben wird der Graben Bl. 13 littr. if I – lfde. No. 232 des vorhergehenden Verzeichnisses - dem Bezirksverbande

des

des Regierungsbezirkes Cassel zu
Eigentum und zur künftigen Unter-
haltung überwiesen. (s. § 15 Antrag 6).

Bl. 100 des Teiles II,
des Auseinanders. Planes
Bd. VI Bl. 35 der
Kommiss. akten

Alle übrigen im vorhergehenden Ver-
zeichnis aufgeführten Gräben werden der
Landgemeinde Kirchhasel (§ 6 lfde.
No. 2) zu Eigentum überwiesen. Die Land-
gemeinde Kirchhasel überläßt hiermit
den anliegenden Planbesitzern mit der Maß-
gabe, daß davon kein dem Hauptzwecke
derselben entgegenstehender Gebrauch gemacht
werden darf, die Nebennutzung der erwähnten
Gräben gegen die Pflicht der Unterhal-
tung. Die Aufsicht über die Unter-
haltung, bzw. Wiederinstandsetzung
steht dem Gemeindevorstande von
Kirchhasel zu.

- f) Der Königlich-Preußische-Staat – Forst-
verwaltung – lfde. Nr. 1 des § 6 –
ist für die Gutsbezirke Oberförsterei
Burghaun und Mackenzell (Grund-
bücher der Gutsbezirke Burghaun
u. Mackenzell Art. 1) berechtigt, die
Wege Blatt 1 littr. a, h u. i, Bl. 2
littr. g, Bl. 3 littr. sz, ab u. ag Bl. 4

Bd. VI Bl.36v der
Kommiss.akten

ai, am und ap, Blatt 6 littr. bg, Bl. 7 littr.
br u. bs und Bl. 10 littr. er, es, und ev –
lfde. No. 1,8,9,16,17,23,25,30,32,35,38,
64,65,66,93,94 u. 98 des vorhergehenden
Verzeichnisses zur Abfuhr von Holz und
anderen Waldprodukten zu benutzen.

- g) Außerhalb des Zusammenlegungsgebiets be-
stehen für Verfahrens-Interessenten folgende
Wegerechte:

Bd. III Bl. 196 u.
198 der Kommiss.
akten

Der Kgl.-Preußischen Staat - Forstverwaltung
(lfde. No. 1 des § 6) erkennt die seit vielen
Jahren bestehenden, durch das Zusammenle-
gungsverfahren nicht berührten Überfahrtsrechte
der jeweiligen Eigentümer der Planstücke

1. Blatt 7 No. 188 der Verkoppelungskarte,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katas-
terkarte (z. Zt. Bauer Franz Karl
Möller und dessen gütergemeinschaftl. Ehe-
frau Maria geb. Gutberiet zu Kirch-
hasel, (§6 lfde. No. 16), 2. Blatt 7 No. 189
und 190 der Verkoppelungskarte, iden-
tisch mit Ktbl..... No..... der neuen Kataster-
karte (z. Zt. Bauer u. Bürgermeister
Ferdinand Wilhelm Schüler zu Kirch-
hasel, (§ 6 lfde. No. 30) und

Bl.

3. Bl. 7 No. 191 u. 192 der Verkoppelungskarte identisch mit Ktbl..... No der neuen Katasterkarte (z. Zt. Schreiner Adalbert Rübsam und dessen gütergemeinschaftliche II. Ehefrau Makaria geb. Trost zu Kirchhasel, (§ 6 lfde. No. 9), über die forstfiskalische Parzelle Ktbl. O No. 10 der alten Katasterkarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte, der Gemarkung Kirchhasel und des Gutsbezirks Oberförsterei

Legitim. Tabelle No.146 Burghaun (Grundbuch Artikel 1 des Gutsbezirks Burghaun) in der auf der Brouillonkarte II mit rot punktierten Linie angegebenen Richtung an, ist auch verpflichtet, den dafür vorhandenen Weg im jetzigen Zustande zu unterhalten.

Bd VI. Bl. 36r

der Kommiss.Akten

- h) Was von der Herstellung und Unterhaltung der Wege u. Gräben gilt, das gilt auch für die in denselben erforderlichen Brücken und Durchlässe, mit Ausnahme der zu den einzelnen Planstücken führenden Kanäle und Übergänge, welche unter Aufsicht und

nö-

nötigenfalls nach Anordnung der Gemeindebehörde von den betreffenden Planbesitzern allein zu unterhalten sind, u. zwar, wenn ein solcher Kanal als gemeinschaftlicher Übergang für zwei Planstücke dient, gemeinschaftlich von den Besitzern der letzteren zu gleichen Teilen.

Insbesondere haben die Besitzer der an den Landstraßen und Landwegen gelegenen Planstücke die Verpflichtung, die von letzteren zu den ersteren führenden Abfahrten auf eigene Kosten in gehörigem Zustande zu erhalten um eine im Interesse der ständischen Bauverwaltung etwa später eintretende notwendige Veränderung derselben auf eigene Kosten nach Anordnung der ständischen Bauverwaltung sich gefallen zu lassen.

Bd. VI Bl. 35r der
Kommiss.akten

- k) Alle Beteiligten erkennen an, daß ihnen durch die angelegten Wege die nötigen Zugänge zu ihren Grundstücken und durch die ausgewiesenen Gräben die erforderlichen Wasserabzüge

be-

beschafft worden sind,

Im übrigen werden unter Vorbehalt der Feststellung eines kgl. Ortstatuts oder des Erlasses entsprechender Polizeiverordnungen nach die nachstehenden Bestimmungen getroffen, zu deren Einhaltung sich die Beteiligten bei Meldung einer durch die Gemeindebehörde zu gunsten der Gemeindekasse festzustellende Exekutivstrafe von 1 bis 30 Mk für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichten.

1. Einfriedungen mit lebenden Hecken, Mauern, Staketen, Lattenzäunen, Erdwällen dürfen an den Ackerplänen, Wegen und Gräben nur $\frac{1}{2}$ m von der Grenze entfernt errichtet werden. Die Errichtung derselben auf der Grenzlinie ist gestattet zwischen Wiesenplänen u. Gartengrundstücken.
2. Obst- und wilde Bäume dürfen auf den Wiesen- und Ackerplänen nur entlang der Fahrwege und der über 4 m breiten Gräben und nur 1 m von der Grenze entfernt angepflanzt werden.
3. Die Grabenböschungen dürfen durch das Arbeits- und Weidevieh nicht betreten werden.

4. Das Betreiben von Wirtschaftswegen von unter 7 m Breite mit Schafherden ist, insoweit auch nur einzelne anstoßende Grundstücke mit Früchten bestanden sind, nur dann, gestattet, wenn sich bei je 100 Stück Schafen ein Hirte befindet. Auch im übrigen ist das Treiben von Schafen auf Wegen auf das notwendigste Maß zu beschränken. Insbesondere dürfen die Wege, abgesehen von den beiden⁷ Landwegen, nur dann betrieben werden, wenn sie die Zugänge zum Pferchlager oder zu Weideflächen bilden, welche für mindestens ½ Tag Nahrung bieten.

5. Die Einführung von Drainröhren in öffentlichen⁸ Gräben ist nur unter Beachtung derjenigen Maßregeln gestattet, welche der Eigentümer dieser Gräben im Interesse ihrer ordentlichen Unterhaltung erforderlich erachtet.

§ 10

Einschränkungen des Eigentumes nach der Zusammenlegung

Außer den allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen

kun-

⁷ Das Wort beiden war gestrichen

⁸ Der Buchstabe n am Ende des Wortes öffentlichen war gestrichen

kungen des Eigentums, insbesondere wegen Gestattung der Vorflut sind nach der Zusammenlegung noch folgende Einschränkungen des Eigentums zu dulden:

1. Jeder Beteiligte ist berechtigt, den passendsten Graben zur Einleitung einer Drainage zu benutzen. Bei Anlegung von zur Entwässerung dienenden Drains steht jedem Planbesitzer das Recht zu, die Drainage, wenn nötig, durch die benachbarten Grundstücke bis zum nächsten Graben hinzuführen, wogegen er verpflichtet ist, diese Arbeiten zu einer Zeit vorzunehmen, in welcher seinem Nachbar kein Schaden daraus erwächst, auch die Drainage stets so zu erhalten, daß sie das Wasser gehörig abführt und nicht etwa auf fremden Grund u. Boden stehen läßt.

§§ 23 u. 24 des
Teiles II des Ausein-
andersetzungs. Planes

2. Die Wiedenumlegung der in § 3 bezeichneten Planstücke:
 - a. Bl. 1 No. 4,5,6 und 22 und Bl. 2 No. 61 – siehe lfde. No 6,33,15,129 und 137 des § 6 –,
 - b. Bl. 7 No. 193,194,195,196,197, 198 u. 199 – siehe lfde, No, 141,142,148, 139,170,8 u. 144 des § 6-,

- c. Bl. 10 No.297,299,300,317v, 318 und
Bl. 13 No. 388,389,390,391,392
und 393 – siehe lfde.No.51, 31,111,110,
43,46,13,109,106 und 48 des § 6 -
und
- d. Blatt 15 No- 504, Bl. 16 No.511,512,
513,514,547,548,549,550 u. 551 und
Bl. 17 No. 561,562 u. 563 – siehe lfde.
No. 147,25,62,30,34,23,66,39,48,
17,13 und 12 des § 6 –

Gelegentlich späterer Zusammenlegungsverfahren
von Malges, Rasdorf, Großenbach und
Rohsbach bleibt vorbehalten.

Band IV Bl. 218
der Kommissionsakten

- 3) Der jeweilige Eigentümer des Planstücks
Bl. 14 No. 448 der Verkoppelungskarte
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen
Katasterkarte (siehe lfde. No. 47 des § 6),
ist verpflichtet, in der auf der Brouillonkarte
II mit einer rot punktierten Linie angege-
bene Richtung des von dem östlichen Seiten-
graben des Weges Bl. 14 littr. Ek,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen
Katasterkarte (siehe lfde. No. 136 des
Verzeichnisses zu § 9) abfließend mittels

eines

eines Rohrkanals durch den genannten Weg nach dem Planstück Blatt 14 No. 448 geleitete Wasser in diesem Plan aufzunehmen und in den Graben Bl. 14 littr. ik der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 236 des Verzeichnisses zu § 9), weiter zu führen.

Bd. V Bl. 84, 88
der Kommiss. akten

4. der jeweilige Eigentümer des Planstücks Bl. 9 No. 586/295 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte, (siehe lfde. No. 51 des § 6), ist verpflichtet, in der auf der Brouillonkarte II mit einer rot punktierten Linie angegebenen Richtung des mittels eines Durchlasses durch den Weg Bl. 9 littr. ev, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 90 des Verzeichnisses zu § 9) geleitete Wasser in seinen Plan aufzunehmen und in den Graben Bl. 9 littr. hn der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 220 des Verzeichnisses zu § 9), weiter zu führen.

Bd. V Bl. 93 der
Kommiss. akten

5. Der jeweilige Eigentümer des Planstücks Bl. 10 No. 310 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 6 des §6), ist verpflichtet, die zur Bewässerung des Planstücks Bl. 10 No. 309 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 110 des §6), in den Graben Bl. 10 lfr. hv der Verkoppelungskarte identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 221 des Verzeichnisses zu §9) u. seinem genannten Plan befindliche Schleuse, soweit sich dieselbe in seinem Plan befindet, zu dulden.
- 5a. Dieselbe Verpflichtung hat der Eigentümer des Grabens hr, soweit in diesem die Schleuse steht.

Bd. V Bl. 96 r⁹ u. 235
der Kommiss. akten

6. Dem jeweiligen Eigentümer des Planstückes Bl. 3 No. 106 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 19 des § 6,) steht das unbeschränkte Überfahrtsrecht über das Planstück Bl. 3 No. 105 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte

(siehe

⁹ Konnte nicht deutlich gelesen werden ob es ein r oder ein v ist

(siehe lfde. No. 2 des § 6) in der auf der
Brouillonkarte II mit einer rot punktierten Linie
angegebenen Richtung zu

Bd. V Bl. 150,171r
u.235 der
Kommiss.akten

7. Der jeweilige Eigentümer des Planstücks
Bl. 14 No. 438 der Verkoppelungskarte,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Ka-
tasterkarte (siehe lfde. No. 11 des § 6), ist
berechtigt,
- a) Zur Bewässerung seines genannten Planstücks
innerhalb der zu Gunsten des Mühlenbetriebs
bestehenden Beschränkungen (Kurfürstliches
Gesetz vom 28. Oktober 1834 G. S. S. 156)
den Graben Bl. 14 littr. ik ¹⁰ der Verkoppelungs-
karte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Ka-
tasterkarte (siehe lfde. No. 236 des Verzeich-
nisses zu § 9) zu benutzen,
- b) auch zur Benutzung, Instandsetzung und
Unterhaltung der in dem Planstück Blatt 14
No. 436 identisch mit Ktbl. No. der
neuen Katasterkarte – s. §8 I 2 - und Graben
Bl. 14 littr. ik befindlichen Schleuse das
Planstück Bl. 14 No. 436 zu betreten.

Bd. V Bl. 92 v der
Kommiss. Akten

- 8) Der jeweilige Eigentümer des Planstücks
Bl. 10 No. 311 der Verkoppelungskarte,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen
Katasterkarte (siehe lfde. No. 16 des
§ 6), ist verpflichtet, das aus dem Durch-
laß in der Landstraße Bl. 10 littr. ey
der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl.....
No..... der neuen Katasterkarte (siehe
lfde. No. 101 des Verzeichnisses zu § 9),
kommende Wasser aufzunehmen und

nach

¹⁰ Text war mit Einfügungszeichen an der Seite geschrieben, wurde bei der Transkription der besseren
Lesbarkeit wegen an der Auslassungsstelle eingefügt

nach dem Graben Bl. 10 littr. hv der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 221 des Verzeichnisses zu § 9) weiterzuführen. Er ist hierfür auch berechtigt, den nicht ausgebauten Graben Bl. 10 littr. hw zu nutzen.

Bd. V Bl. 169r
der Kommissions.akten

9. Der Graben Bl. 8 littr. hn der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 213 des Verzeichnisses zu § 9) ist nicht ausgebaut.
Die jeweiligen Eigentümer der Planstücke Bl. 8 No. 233 u. 234 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 8 und 42 des § 6), sind verpflichtet, das sich in dem genannten Graben u. den gen. Planstücke ansammelnde Wasser auf letztere aufzunehmen und bis zum Seitengraben des Weges Bl. 8 littr. bz der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 74 des Verzeichnisses zu § 5) weiterzuführen.

Hier

Hierfür sind sie auch berechtigt, den genannten Graben zu nutzen, u. zus. Jeder, soweit er in seinem Planstück liegt.

Bd. V Bl. 170 der
Kommiss.akten

10. Der jeweilige Eigentümer des Planstücks Bl. 2 No. 591/69 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 13 des § 6), ist verpflichtet, das aus dem Seitengraben des Weges Bl. 2 littr. k der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 10 des Verzeichnisses zu § 9), durch den Durchlaß im Wege Bl.2 littr. o der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 14 des Verzeichnisses zu § 9), kommende Wasser aufzunehmen und nach dem Graben Bl. 2 littr. gt der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 195 des Verzeichnisses zu § 9), weiter zu führen.

Bd. V Bl. 151r, 170r
183 der Kommiss.akten

11. Die jeweiligen Eigentümer der Planstücke Bl. 1 No. 11 u. 12 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No.....

der

der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 126 u. 135 des § 6) sind verpflichtet, das aus dem Seitengraben des Weges Bl. 1 littr. d der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 4 des Verzeichnisses zu § 9), kommende Wasser aufzunehmen und in der auf der Brouillonkarte II mit einer rot punktierten Linie angegebenen Richtung nach dem Graben Bl. 1 littr. gr der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 193 des Verzeichnisses zu § 9), weiter zu führen.

Bd. V Bl. 228r der
Kommissions.akten

- 12.) Der jeweilige Eigentümer des Planstücks Bl. 9 No. 291 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 42 des § 6), ist verpflichtet, das vom Wege Bl. 9 littr. cg der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 83 des Verzeichnisses zu § 9), kommende Wasser aufzunehmen u. in der auf der Brouillonkarte II mit einer rot punk-

tier-

tierten Linie angegebenen Richtung nach den
Gräben Bl. 9 littr. hr und hn der
Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No.....
der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No.
217 u. 220 des Verzeichnisses zu § 9),
weiterzuführen.

Bd. V Bl. 231r der
Kommiss.akten

13. Der jeweilige Eigentümer des Planstücks
Bl. 13 No. 386 der Verkoppelungskarte, identisch
mit Ktbl..... No..... der neuen Kataster-
karte (siehe lfde. No.75 des § 6), ist
verpflichtet, das aus 2 Durchlässen in der Land-
straße Bl. 13 littr. dr der Verkoppelungskarte,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Kataster-
karte (siehe lfde. No. 122 des Verzeich-
nisses zu § 9), kommende Wasser aufzuneh-
men und nach dem Seitengraben des Weges
Bl. 13 littr. dx der Verkoppelungskarte,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen
Katasterkarte (siehe lfde. No. 124 des
Verzeichnisses zu § 9), weiter zu führen.

Bd. V Bl. 231r d.
Kommiss.akten

14. Der jeweilige Eigentümer des Planstücks
Bl. 13 No. 388 der Verkoppelungskarte,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen
Katasterkarte (siehe lfde. No. 46 des § 6),

ist

ist verpflichtet, das aus dem Durchlass des
Weges Bl. 13 littr. dx der Verkoppelungs-
karte, identisch mit Ktbl..... No.....
der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No.
124 des Verzeichnisses zu § 9), kommende
Wasser aufzunehmen und nach dem Grenzgraben
in der Gemarkung Grohsenbach (Hasel-
steiner Hasel) weiter zu führen.

Bd V. Bl. 232 der
Kommiss.akten

15. Der jeweilige Eigentümer des Planstücks
Bl. 2 No. 71 der Verkoppelungskarte, identisch
mit Ktbl..... No..... der neuen Kataster-
karte (siehe lfde. No. 17 des § 6), ist
verpflichtet, das aus dem Durchlaß im
Wege Bl. 2 littr. g der Verkoppelungs-
karte, identisch mit Ktbl..... No.....
der neuen Katasterkarte (siehe lfde.
No. 16 des Verzeichnisses zu § 9) kommende
Wasser aufzunehmen und nach dem Gra-
ben Bl. 2 littr. gr der Verkoppelungs-
karte, identisch mit Ktbl..... No.....
der neuen Katasterkarte (siehe lfde.
No. 197 des Verzeichnisses zu § 9),
weiter zu führen.

Bd. V. Bl. 237 der
Kommiss.akten

16. A die Gemeinde Kirchhasel als Eigen-
tümerin der Wege Bl. 6 littr. bp

Bl.

Bl. 8 littr. bz und Bl. 11 littr. da der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 63, 74 u. 103 des Verzeichnisses zu § 9), ist verpflichtet, zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer der Planstücke Bl. 6 No. 176, Bl. 8 No. 218 und Bl. 11 No. 327 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 91 des § 6),
a) in den Weg Bl. 6 littr. bp zwei Durchlässe,
b) in den Weg Bl. 8 littr. bz zwei Durchlässe und
c) in den Weg Bl. 11 littr. da einen Durchlaß zwecks Leitung des Wassers zur Bewässerung seiner Planstücke Bl. 6 No. 176, Bl. 8 No. 218 und Bl. 11 No. 327 auf seine Kosten anlegt und unterhält.

¶ ¹¹ Die Gemeinde Kirchhasel als Eigentümerin des Weges Bl. 6 littr. bn der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. 61 des Verzeichnisses zu § 9), ist verpflichtet zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer der Planstücke Bl. 6 No. 175, Bl. 11 No. 339 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 6 des § 6), durch den Weg zwei Röhren-Durchlässe zwecks Leitung des Wassers zur Bewässerung seiner Planstücke Bl. 6 No. 175 und Bl. 11 No. 339 auf seine Kosten anlegt und unterhält.

Die jeweiligen Eigentümer der genannten Planstücke haften für jeden Schaden, welcher durch schlechte Anlage oder Unterhaltung der Durchlässe entsteht, auch ist, wenn sie mit Ausbesserung des Schadens säumig ist ¹² sind, die Gemeinde Kirchhasel berechtigt, die Ausbesserung auf ~~seine~~¹³ ihre Kosten zu¹⁴ bewirken zu lassen und die

Ent-

¹¹ Text war mit Einfügungszeichen an der Seite geschrieben, wurde bei der Transkription der besseren Lesbarkeit wegen an der Auslassungsstelle eingefügt

¹² Das Wort ist war gestrichen

¹³ Das Wort seine war durchgestrichen

¹⁴ Das Wort zu war durchgestrichen

Entfernung der Durchlässe zu verlangen.

Bd. V Bl. 48r u. 363
der Kommissions.akten

17. Die Gemeinde Kirchhasel als Eigentümerin der Wege Bl. 11 litt. db und de der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 104 u. 105 des Verzeichnisses zu § 9), ist verpflichtet, zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer des Planstücks Bl. 11 No. 338 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 81 des § 6), je einen Durchlaß durch die genannten Wege auf seine Kosten anlegt und unterhält, damit er die in dem gent. Plan befindliche Wiese mit dem durch die Durchlässe kommende Wasser wässern kann.
Bei schlechter Anlage oder Unterhaltung der Durchlässe gelten die selben Bestimmungen wie oben zu 16.

Bd. IV Bl. 187 v
Act.Com.

18. Der jeweilige Eigentümer der Planstücke Bl. 5 No. 155 und Bl. 6 No. 156 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 29 des § 6), ist verpflichtet, das aus

dem

dem Seitengraben des Weges Bl. 6 littr.
bf und dem Graben Bl. 6 littr. hf der
Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No.....
der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 55
und 206 des Verzeichnisses zu § 9), kommende
Wasser aufzunehmen und in den Graben Bl.
6 littr. hg der Verkoppelungskarte,
identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Ka-
tasterkarte (siehe lfde. No. 207 des Verzeich-
nisses zu § 9), weiterzuführen.
Er ist hierfür auch berechtigt, den in seinen
genannten Planstücken gelegenen, nicht ausge-
bauten Graben Bl. 6 littr. hf zu nutzen.

19. Der jeweilige Eigentümer des Plan-
stücks Bl. 1 No. 22 der Verkoppelungs-
karte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen
Katasterkarte (siehe lfde. No. 129 des
§ 6), ist verpflichtet, das in dem gent.
Planstück sich ansammelnde Wasser aufzu-
nehmen und in den Graben Bl. 1 littr. gr
der Verkoppelungskarte, identisch mit
Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte
(siehe lfde. No. 193 des Verzeichnisses
zu § 9), weiterzuführen.
Er ist hierfür auch berechtigt, den in seinem ge-

nannten

genannten Planstück gelegenen nicht ausgebauten
Teil des Grabens Bl. 1 littr. gr zu nutzen.

§ 11

Wiesenbewässerung

1. Die Wiesen in den Plänen

Bezeichnung nach der				Aufgeführt in § 6 lfde. No.
Verkoppelungskarte		neuen Katasterkarte		
Blatt	No.	Ktbl.	No.	
9	284			7
9	285			80

Bd. V. Bl. 90r/91r
No. 234 d.
Kommiss.Akten

werden mittels der in den Plänen befindlichen,
auf der Brouillonkarte II mit einer rot punktier-
ten Linie bezeichneten Bewässerungsgräben aus der
in dem Plan Bl. 9 No. 284 befindl. Quelle
bewässert, derart, daß vom ersten Montag
des Monats März der Besitzer des Plans Bl. 9
No. 284, vom folgenden Montag der
Besitzer des Plans Bl. 9 No. 285 je
1 Woche lang wässern darf und dieser
Wechsel solange fortgesetzt wird, als
überhaupt in dem Kalenderjahre gewässert

werden

werden kann.

Der Eigentümer des Plans Bl. 9 No. 284 muß die aus dem Entwässerungsgraben in seinem Plan - nach dem Graben Bl. 9 littr. hr (§ 9 218) zu – abgehende Ableitungsgräben während der Bewässerungszeit des Eigentümers des Plans Bl. 9 No. 285 verstopft halten. Den Bewässerungsgraben und die kleinen Ableitungsgräben hat jeder in seinem Plan zu unterhalten.

2. Die Wiesen in den Plänen

Bezeichnung nach der				Aufgeführt in § 6 lfde. No.
Verkoppelungskarte		neuen Katasterkarte		
Blatt	No.	Ktbl.	No.	
10	297			51
10	299			31
10	300			111

Bd. V, Bl. 91v ff
233 und 363 der
Kommiss.Akten

werden aus dem Bewässerungsgraben Plan Bl. 10 No. 298 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No. 32 des § 6), gleichzeitig bewässert. Die Unterhaltung des Grabens liegt jedem Planbesitzer, soweit er in seinem Plan liegt, ob; ebenso steht auch

jedem

jedem Planbesitzer die Nutzung des Grabens
zu.
Die Instandsetzung und Unterhaltung der in dem
Plan 297 und den in der Gemarkung Großen-
bach gelegenen Parzellen

- a) Ktbl. F No. 114 (Haselsteiner Hasel) und
- b) "" F "" 123a (im Grundbuch von Großen-
bach Band III Art. 106 No. 62 für den
Bauer Augustin Henkel und dessen mit
ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden
2. Ehefrau, Marianne geb. Wehner zu Großen-
bach eingetragen) befindlichen Schleuse er-
folgt auf Kosten des Eigentümers des Plans

No. 297 zu 1/20 tel
"" 299 "" 5/20 "" und
"" 300 "" 14/20 "".

Der Eigentümer des Plans No. 297, sowie
die Gemeinde Großenbach als Eigentüme-
rin der Haselsteiner Hasel und die Eigen-
tümer der Parzelle Ktbl. F No. 123a (s.
§ 6 lfd. No. 109) müssen das Vorhanden-
sein der in derselben befindlichen Schleuse,
die Sicherung u. Ausbesserung derselben dulden.
Die Verpflichtung zur Sicherung der
Schleuse liegt dem Eigentümer des Plans

No.

No. 299 zu¹⁵ ob.

3. Die Wiesen in den Plänen

Bezeichnung nach der				Aufgeführt in § 6 lfde. No.
Verkoppelungskarte		neuen Katasterkarte		
Blatt	No.	Ktbl.	No.	
13	389			13
13	391			109
13	392			106

Bd. V Bl. 93 v, 108,
233 r u. 234 r Acta.comm

werden aus dem in den Plänen gelegenen und einen Bestandteil derselben bildenden Graben bewässert. Die Benutzung des Wassers steht Sonntags, Montags u. Dienstags dem Eigentümer des Planes 389 ~~F~~¹⁶ Mittwochs und Donnerstags dem Eigentümer des Planes 391 u. Freitags u. Sonnabends jeder Woche dem Eigentümer des Plans No. 392 zu.

Die Instandsetzung des Grabens, sowie die Instandsetzung und Unterhaltung der Schleuse, welche teilweise in dem Plan No. 389 u. teilweise in den in der Gemarkung Großenbach gelegenen Parzellen Ktbl. F No. 14 (Haselsteiner Hasel) und der im Grundbuch von Großenbach Band III Art. 133 No. 1 für den Bauer

Franz

¹⁵ Das Wort zu war durchgestrichen

¹⁶ Text war mit Einfügungszeichen an der Seite geschrieben, wurde bei der Transkription der besseren Lesbarkeit wegen an der Auslassungsstelle eingefügt

Franz Anton Biedenbach zu Kirchhasel eingetragenen Parzelle Ktbl. F No. 15 steht, erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten der Beteiligten zu gleichen Anteilen, die Unterhaltung des Grabens liegt jedem Beteiligten innerhalb seines Planes ob. Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Schleuse nach Belieben zu öffnen und zu schließen.

Wenn infolge der Wässerung der Pläne No. 391 und 392 an dem Plan No. 389 u. den vorgenannten Großenbacher Parzellen Schaden entsteht, so ist der Eigentümer des Plans, durch dessen Wässerung der Schaden entstanden ist, entschädigungspflichtig.

4. Die Wiesen in den Plänen

Bezeichnung nach der				Aufgeführt in § 6 lfde. No.
Verkoppelungskarte		neuen Katasterkarte		
Blatt	No.	Ktbl.	No.	
13	386			75
13	387			13

Bd, IV, Bl.138 v
Bd, V, Bl. 94 r
der Komm. Akten

werden aus dem in der Landstraße Bl. 13
littr. dv der Verkoppelungskarte, identisch

mit

mit Ktbl..... No..... der neuen Katasterkarte
(siehe lfde. No. 122 des Verzeichnisses zu § 9)
befindlichen Durchlaß bewässert.

Die Benutzungszeit regelt sich in der oben zu
1 bestimmten Weise, wobei den Eigentümern
des Planes 386 in jedem Jahre die erste Wässer-
woche zusteht.

5. Die Wiesen in den Plänen

Bezeichnung nach der				Aufgeführt in § 6 lfde. No.
Verkoppelungskarte		neuen Katasterkarte		
Blatt	No.	Ktbl.	No.	
13	397			47
13	399			44

Bd. V. Bl. 94 v, 233 r u. 365 r
der Kommissionsakten

Werden aus dem Bewässerungsgraben Plan Blatt 13
No. 398 der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl.....
No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde. No.
45 des § 6) gleichzeitig bewässert.

Die Instandsetzung und Unterhaltung des
Grabens mit der im Graben Bl. 13 littr. if
der Verkoppelungskarte, identisch mit Ktbl.....
No..... der neuen Katasterkarte (siehe lfde.
No. 231 des Verzeichnisses zu § 9), befindliche

Schleuse

Schleuse, erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten der Beteiligten zu gleichen Anteilen.
Die Gemeinde Kirchhasel als Eigentümerin des Grabens lf muß sich das Vorhandensein der Schleuse in dem genannten Graben gefallen lassen.

§ 12

Ausgleichung wegen der Holzungen

II.Plannachtrag Einleltg. 8
Bd, I Bl. 173 zu 9 u. 174 zu 10
acta Spec. IV

Wegen der auf den Plänen befindlichen Holzbestände, sowie wegen der an den Straßen befindlichen Obstbäume hat teilweise eine Ausgleichung in Geld stattgefunden. Die festgesetzten Geldentschädigungen sind bereits gezahlt und sind von keinem Beteiligten in dieser Beziehung noch Ansprüche zu machen. Betreffs der der Gemeinde Kirchhasel zugefallenen Obstbäume hat eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß die Obstbäume bis Ende 1908 von ihren früheren Eigentümern genutzt werden und diesen nachher ein Anspruch wegen dieser Bäume nicht zustehe.

Bd. V Bl. 172r
der Kommissionsakten

§ 13

Neuster Düngungsustand

Die Beteiligten sind dahin einverstanden, daß

keiner von ihnen dem anderen für den Düngungszustand und sonstige periodische Nutzungen eine Entschädigung zu geben hat.

§ 14

Ausführung

Bd. IV Bl. 103
der Kommissionsakten

Die Ausführung des Landumtausches durch Überweisung der zugeteilten Abfindungen unter Aufhebung der Hütungen und sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungen ist im Frühjahr des Jahres 1902 erfolgt, und sind alle Beteiligten in das freie, nur den allgemeinen gesetzlichen und den diesem Rezesse besonders vorbehaltenen Einschränkungen unterliegende Eigentum ihrer Abfindungen getreten.

Bd. I Bl. 143,144,146 r
170,180,191
acta spec.IV

Die in § 6 festgestellten Geldentschädigungen zur Ausgleichung zwischen den Forderungen einzelner Beteiligten an die Teilungsmasse und dem Werte ihrer Landabfindungen, sowie die im Paragraphen 12 erwähnten Entschädigungen sind sämtlich gezahlt bzw. gewährt und wird über den Empfang hierdurch quittiert.

Bd. VI Bl. 35 ff
der Kommiss.-Akten

Die Instandsetzung der Wege und Gräben

Ist

ist überall erfolgt.

§ 15

Berichtigung des Grundsteuerkatasters und des Grundbuches

Die Fortschreibung des Grundsteuerkatasters ist beantragt worden.

Der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, zu welcher die der Zusammenlegung unterlegenen Grundstücke seither im Grundsteuerkataster veranlagt waren, wird unter Genehmigung der Kgl. Regierung zu Cassel gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Mai 1867 auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen verteilt werden.

Die Beteiligten erklären sich damit einverstanden, daß der Rezeß in den §§ 6,8 u. 9 bis 11, sowie an allen anderen Stellen, wo Pläne, Wege oder Gräben genannt sind, nach erfolgter Katasterberichtigung auf Grund des Planverzeichnisses seitens der Auseinandersetzungsbehörde vervollständigt

werde

werde und verzichten auf nochmalige Vorlegung des Rezesses.

Die auf die einzelnen neu zugeteilten Grundstücke fallende Grundsteuer tritt (auf Grund der diesem Rezesse anzufügenden Grundsteuer-Verteilungsnachweisung) vom 1. April desjenigen Jahres in Geltung, welches auf die Katasterberichtigung folgt.

-B-

Die Beteiligten beantragen und bewilligen.

1) daß an Stelle der in Spalte 5 der Tabelle zu § 6 eingetragenen Grundstücke, Berechtigungen u. Anteile an Berechtigungen – soweit dies nicht schon auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1875 vor Bestätigung des Rezesses geschehen ist – die an deren Stelle getretenen Landabfindungen im Grundbuch eingetragen werden, – mit der Ausnahme zu 2 (Begräbnisplatz) und 11 (lfd. No. 3 zu B, 32 u. 45 des § 6)

2) daß der in der Tabelle des § 8 Abschnitt II unter B laufende No. 3 aufgeführte Begräbnisplatz im Grundbuche als Eigentum der katholischen Kirchengemeinde in Kirchhasel eingetragen werde.

3) daß, soweit eine Berichtigung des Grundbuchs

schon

schon vor Bestätigung des Rezesses nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Juni 1875 stattgefunden hat, die Bestätigung des Rezesses nebst den aus letzterem sich ergebenden Änderungen des Auseinandersetzungsplanes im Grundbuche vermerkt werden.

4) daß die Landstraße Blatt 8 littr. bv, Bl. 10 littr. ey und Bl. 13 littr. dr – siehe lfde. No. 70, 101 und 122 des Verzeichnisses zu § 9 – auf den Namen des Bezirksverbandes des Regierungsbz. Cassel im Grundbuche eingetragen und die im Grundbuche Bd. II Art. 68 lfde. No. 1 bis mit 7 eingetragenen alten Landstraßen-Parzellen u. sonstigen Parzellen Ktbl. L No. 232/53, 230/51, 231/52, 233/212, wie 133 eine Fläche von 1,5516 ha, Ktbl. O No. 21 und Ktbl. P No. 76 im Grundbuche gelöscht werden.

der Rest der Parzelle
Ktbl. L No. 133 ist vom
Verfahren ausgeschlossen

5) daß die übrigen Wege u. Gräben – mit Ausschluß des lfde. No. 232 genannten gemeinschaftlichen Entwässerungsgrabens littr. lf I – und die im § 8 zu I genannten gemeinschaftlichen Anlagen auf den Namen der Landgemeinde Kirch-

hasel

hasel im Grundbuche eingetragen werden,

6. daß der im § 9 lfde No. 232 genannte gemeinschaftl. Entwässerungsgraben Bl. 13 littr. i¹⁷ if I auf den Namen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel im Grundbuche eingetragen werde,

7. daß die in § 4 unter IIIa aufgeführten und zum Verfahren gezogenen alten Wege- und Wasserparzellen bzw. Teile derselben, welche in die neue Wege- u. Gräbenmasse aufgegangen sind, und an ihrer Stelle die neuen Wege u. Gräben getreten sind, im Grundbuche gelöscht werden,

Bd. III Bl. 64 der
Kommiss.-Akten

8. daß sämtliche im Grundbuche als selbständige Vermögensobjekte eingetragenen Nachbarrechte wie solche in § 6 näher nachgewiesen sind, gelöscht werden,

9. daß die in § 9 unter f I beschriebenen Reallasten und die in § 10 unter 5, 6 und 7 a u. b beschriebenen Grunddienstbarkeiten im Grundbuche der belasteten Grundstücke eingetragen werden,

10. daß folgende in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Einschränkungen des Eigentums gelöscht werden:

Legitim-

¹⁷ Der Buchstabe i war durchgestrichen

Legitima- tions- tabelle		der Grund- fläche welcher Kataster- karte		Eingetragen im Grundbuch			In Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Einschränkungen des Eigentums
Art.- No.	lfde. No.	Ktbl.	No.	Bd.	Art.	No.	
2	47	Q	80 a	V	Blatt 239	48	Fahrtrecht u. Wässerungsrecht zu Gunsten des Grundstücks Q 80 nach Vertrag v. 22. März 1865
3	16	L	<u>236</u> 47	VI	247		Fahrtgerechtigkeit zugunsten des Grundstücks L 37 Sattel an der Mühlleide
27	13	G	28	V	Art. 201	13	Fahrtgerechtigkeit zu Gunsten des Grundstücks G 29
45	13	M	251	V	Blatt 225	13	Fahrtrecht zu Gunsten des Grundstücks M 250
68	12	L	154	V	Art. 216	11	Fahrtrecht zu Gunsten des Grundstücks L 153
68	13	L	<u>221</u> 155	V	Art. 216	12	Fahrtrecht zu Gunsten des Grundstücks L 153
68	14	L	<u>222</u> 155	V	Art. 216	13	Fahrtrecht zu Gunsten des Grundstücks L 153
110	19	P	63	I	20	19	Verpflichtung zugunsten des anstoßenden Grundstücks P 83, von dem Wasser, welches an P 63 hinläufe, keines aus dem Flußbett abzuleiten, sondern dasselbe in seinem Laufe ungestört zu lassen, nach Vertrag vom 11. April 1874
110	29	Q	80	I	20	28	Den Eigentümern der Grundstücke Q 80 und 80a ist das Fahrtrecht über beide Grundstücke gegenseitig eingeräumt. Der ganzen Wiese steht das Wässerungsrecht aus der in der oben anstoßenden Wiese des Wigbert Biedenbach zu Kirchhasel befindlichen Quelle zu. Der Inhaber des oberen Wiesenteiles hat zuerst, dann der des unteren Teiles u. zwar jeder 8 Tage lang zu wässern u. beide haben zur Unterhaltung der Wässerung auf dem Wiesenrain, vier Zu- und Abzugsgräben zu unterhalten.

11. daß die in Spalte 4 zu lfde. No. 3 unter B 32 und 45 des § 6 aufgeführten Landabfindungen für die daselbst in Spalte 2 genannten Eigentümer zu den daselbst angegebenen Anteilen in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 16

Bestellung von Degutierten

Die Beteiligten bestellen für alle künftig noch vorkommenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten

zu Ihrem Degutierten und erteilen denselben für sich und ihre Erben Vollmacht, ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten in jeder Beziehung namentlich auch bei Geschäften, die mit der Hauptsache in keiner notwendigen Verbindung stehen, aber bei Gelegenheit dieser mit reguliert werden, zu vertreten und für sie alles dasjenige zu tun, was nach den gesetzlichen Vorschriften über das Auseinandersetzungsverfahren die Teil-

nehmer

nehmer selbst zu tun berechtigt und verpflichtet sind.

Insbesondere sollen die Degutierten ermächtigt sein:

1. Vergleiche aller Art zu schließen und Rezesse zu vollziehen,
2. bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten diese zu erlassen und für geschworen¹⁸ anzunehmen
3. Eintragungen und Löschungen in den Grundbüchern für sie als Gemeinschaft zu beantragen und zu bewilligen, und
4. zu allen Handlungen, zu welchen sie bevollmächtigt sind, sich einen anderen zu substituieren.

Auch genehmigen die Beteiligten alles dasjenige, was die jetzigen Degutierten und auch die früheren bereits für sie getan haben. Die Degutierten nehmen die Wahl an.

§ 17

Kosten

Die Kosten der Auseinandersetzung mit Ausnahme der prozessualischen, hinsichtlich deren es bei den Festsetzungen der vergangenen Entscheidungen verbleibt, sowie mit Ausnahme der beson-

deren

¹⁸ War nicht deutlich lesbar

deren Kosten, werden von den Hauptbeteiligten nach Verhältnis ihres in der Spalte 5 b der Wiederholung zur Zusammenstellung der Abfindungen in § 6 angegebenen Sollhabens mit folgenden Maßgaben aufgebracht.

Band III
Blatt 24 v a. c.

1. das Lyceum zu Fulda – Ifde. No. 144 der Wiederholung – trägt für den zum Verfahren gezogenen Teil der Parzelle Ktbl. F I No. 6 der Gemarkung Rasdorf nichts bei, bleibt mithin kostenbeitragsfrei.

2. der Tagelöhner Josef Grosch zu Stendorf – Ifde. No. 97 der Wiederholung – trägt für das nachträglich zum Verfahren zugezogenen Teil der Parzelle Ktbl. C No. 187/75 a der Gemarkung Kirchhasel nichts bei, und vermehrt sich dadurch das beitragspflichtige Sollhaben desselben um 0,02 Mark.

3. Augustin Walter, Josefs Sohn, Scheben¹⁹ Franz Theodor Josef Walter und Bauer Johann Wiegand und dessen gütergemeinschaftliche Ehefrau, Maria Theresia geb. Burka²⁰ zu Stendorf
– Ifde. No. 151 der Wiederholung –
tragen für den zum Verfahren zugezoge-

¹⁹ Konnte nicht genau gelesen werden, Bedeutung war nicht zu ermitteln

²⁰ Nicht vollständig lesbar, fehlte Teil der Seite

nen

nen Teil der Parzelle Ktbi. C No. 71 b
der Gemarkung Kirchhasel nichts bei,
bleiben mithin kostenbeitragsfrei.